



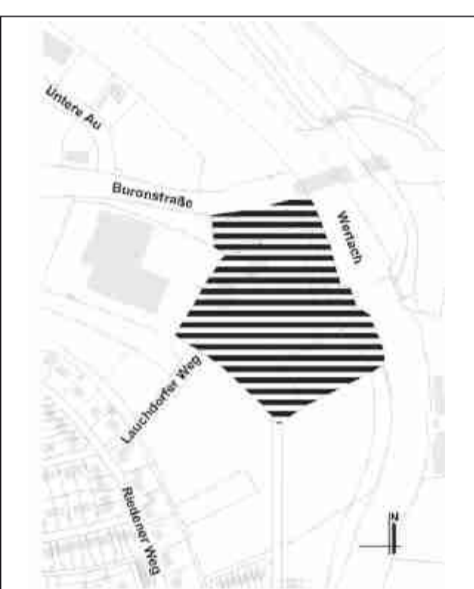
## ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung	
Zutritt derzeit nur nach Terminvereinbarung	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

Bürgerbüro	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
	16.00–19.00 Uhr
	nur nach Terminvereinbarung
Freitag	8.00–14.00 Uhr

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link [www.kaufbeuren.de/auslegungen](http://www.kaufbeuren.de/auslegungen) eingesehen werden.

**Bauleitplanung:**  
**Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für das Gebiet der ehemaligen Biostabanlage, südlich der Buronstraße und westlich der Wertach in Kaufbeuren-Nord („Wertach-Freizeitpark“)**  
 Plan-Nr. 27.30 F  
 hier: Vollzug § 6 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
 – ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Rechtsfolgen –



Die Regierung von Schwaben genehmigte mit Bescheid vom 20.09.2021, Nr. 34.1-4621-148/42 die oben angegebene Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung.  
 Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt.  
 Wesentliches Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebiets Sportanlage als Freizeitanlage für alle Altersgruppen mit verschiedenen Sporteinrichtungen und Treffpunkten für Jugendliche als Ergänzung des bestehenden Angebots.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für das Gebiet der ehemaligen Biostabanlage, südlich der Buronstraße und westlich der Wertach in Kaufbeuren-Nord („Wertach-Freizeitpark“) wirksam.**

Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung liegt die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 18.12.2020, die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 18.12.2020 sowie umweltbezogene Informationen wie  
 – Bestandsbewertung und Kompensationsbedarf  
 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
 – Schalltechnische Untersuchung  
 – Altlastenuntersuchung

in der Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoss, während der Dienststunden für den Parteiverkehr zu jedermanns Einsicht bereit.  
 Während der aktuellen Corona-Pandemie wird zur Einsichtnahme um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08341/437-439 während der Dienststunden oder um schriftliche Terminvereinbarung z. B. per E-Mail unter [stadtplanung-baurodnung@kaufbeuren.de](mailto:stadtplanung-baurodnung@kaufbeuren.de) gebeten.

Jedermann kann die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
 Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Kaufbeuren geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, ist darzulegen.

Kaufbeuren, 16.12.2021  
 Stadt Kaufbeuren  
 Bau- und Umweltreferat  
 i. A.  
 Carl  
 –berufsm. Stadtrat–

**Bauleitplanung:**  
**Bebauungs- und Grünordnungsplan "Wohnbau Salzstraße" für das Gebiet südlich der Salzstraße im Bereich des ehemaligen Reiterhofes in Oberbeuren; Plan-Nr. 141**

**Straßenbenennung**  
 Der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren hat am 26.10.2021 beschlossen, die im beiliegenden Lageplan dargestellte Erschließungsstraße Zeisenbachweg zu benennen.  
 Zeisenbachweg, Straßenschlüssel-Nr. 9491



Kaufbeuren, 23.11.2021  
 Stadt Kaufbeuren  
 Bosse  
 Oberbürgermeister

**Straßen und Wege**  
**Öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 18 „Fürstweg“**  
**Erweiterung der Widmungsbeschränkung**

**1. Straßenbeschreibung**  
 Öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 18 „Fürstweg“

Anfangspunkt: Einmündung in die Staatsstraße 2055, Gemarkung Oberbeuren  
 Endpunkt: Gemarkungsgrenze nach Apfeltrang bei Flur-Nr. 725, Gemarkung Oberbeuren  
 Gemeinde: **Stadt Kaufbeuren**

**2. Verfügung**  
 2.1 Bei dem unter 1. bezeichneten öffentlichen Feld- und Waldweg wird die Widmungsbeschränkung erweitert.  
 2.2 Widmungsbeschränkungen: nur landwirtschaftliche Fahrzeuge, wird um den Passus „Zufahrt frei bis zum Reiterhof“ erweitert.

**3. Träger der Straßenbaulast**  
 Sind die Beteiligten (Anlieger des Weges)

**4. Wirksamwerden der Verfügung**  
 30.12.2021

**5. Sonstiges**  
 5.1 Gründe für die Widmung: ----  
 5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann vormittags von 8.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden, bei der Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren (Zi.-Nr. 200 N).

Kaufbeuren, den 16.12.2021  
 Stadt Kaufbeuren  
 Carl  
 Baureferent  
 berufsm. Stadtrat

**Straßen und Wege**  
**Beschränkt-öffentlicher Weg Nr. 120, Fußgängerweg vom Parkplatz zum Krautlussweg Teil-Heinzelmannstraße Einziehung**

Es ist beabsichtigt, den beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 120, Fußgängerweg vom Parkplatz zum Krautlussweg Teil-Heinzelmannstraße, einzuziehen.

Die Einziehung gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist erforderlich, da für den Ersatzneubau der Turnhalle Krautlussweg an dieser Stelle die notwendigen Stellplätze geplant sind. Die Turnhalle mit den Stellplätzen ist für den Schulbetrieb erforderlich und kann von Sportvereinen genutzt werden. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Bau.  
 Dieses Vorhaben wird nach Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Kaufbeuren, den 16.12.2021  
 Stadt Kaufbeuren  
 Carl  
 Baureferent  
 berufsm. Stadtrat

**Allgemeinverfügung**  
**für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Klasse II am 31. Dezember (Silvester) und am 01. Januar (Neujahr)**

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BANZ AT 21.12.2020 VI), in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174), erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende

**Allgemeinverfügung**  
 1. Das Mitführen, Abschließen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie II (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31. Dezember und 01. Januar eines Jahres im Bereich der Altstadt von Kaufbeuren nicht erlaubt.  
 Vom Mitführenverbot ausgenommen sind Anwohnende des vom beigefügten Plan umfassten Bereichs, die oben beschriebene Gegenstände

mit sich führen, um diese in ihre Wohnung bzw. von ihrer Wohnung in einen Bereich außerhalb des im beiliegenden Plans genannten räumlichen Geltungsbereichs zu transportieren.

2. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen, generell verboten.

5. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 Buchst. b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 Sprengstoffgesetz (SprengG) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Kaufbeuren, 09.12.2021  
 Stadt Kaufbeuren  
 Stefan Bosse  
 Oberbürgermeister

**Hinweis:**  
 Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.  
 Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Stadt Kaufbeuren (Zimmer 19 A) während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Terminvereinbarung (08341/437-308) eingesehen werden.

**Geltungsbereich des Abbrennverbots für Feuerwerk der Klasse II in der Altstadt:**



- Afraberg • Alleeweg • An der Stadtmauer
- Am Breiten Bach • Am Graben • Baumgarten
- Blasiusberg • Brantweingässchen
- Crescentiaplatz • Colleggässchen • Hafemarkt • Kaisergässchen • Kaiser-Max-Straße
- Kappeneck • Kemptener Tor • Kirchengässchen • Kirchplatz • Klostergässchen • Ledergasse • Ludwigstraße • Löwengässle • Müllergässchen • Münzhalde • Neue Gasse
- Obstmarkt • Pfarrgasse • Pulverturmässle
- Ringweg • Rosental • Salzmarkt • Schlosseralde • Schmiedgasse • Schraderstraße • Sedanstraße • Spielbergerhof • Spitaltor • Unter dem Berg

**Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz**

Die Grundsteuer 2022 wird für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2021 zu entrichten haben, in der gleichen Höhe festgesetzt. Die Fälligkeit der Grundsteuer 2022 bleibt unverändert. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugewandt wäre. Sofern 2022 Änderungen in der Höhe der Grundsteuer eintreten, wird ein neuer Grundsteuer-Bescheid erlassen. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder **unmittelbar Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird**  
 ist der Widerspruch einzulegen bei der **Stadt Kaufbeuren**.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a) Schriftlich oder zur Niederschrift**  
 Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

**Stadt Kaufbeuren, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren**

**b) Elektronisch**  
 Der Widerspruch kann auch elektronisch einge-

legt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

– Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit **qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz** über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

[signatur@kaufbeuren.de](mailto:signatur@kaufbeuren.de)

– Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des **De-Mail-Gesetzes**, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 **De-Mail-Gesetz** angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

[info@kaufbeuren.de-mail.de](mailto:info@kaufbeuren.de-mail.de)

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird**  
 ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a) Schriftlich oder zur Niederschrift**  
 Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

**b) Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
 – Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kaufbeuren, 16.12.2021  
 Stadt Kaufbeuren  
 Stefan Bosse  
 Oberbürgermeister

**Richtlinien der Stadt Kaufbeuren zur Förderung der Modernisierung von leerstehendem Mietwohnraum in der Altstadt von Kaufbeuren durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens**

**1. Gegenstand der Förderung**

1.1. Das städtische Darlehen wird für die Modernisierung von leerstehendem Mietwohnraum oder sonstigen leerstehenden Flächen neben einer eventuellen staatlichen Förderung im Altstadtbereich von Kaufbeuren gewährt. Dies gilt auch für Gewerbeeinheiten, die zu Mietwohnraum umgenutzt werden. Die Grenze des Altstadtbereichs ist in dem beiliegenden Plan M 1:5000, der Bestandteil dieser Richtlinien ist, eingetragen.  
 1.2. Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn vor der Bewilligung mit der Modernisierung begonnen wurde (z. B. Abschluss eines der Modernisierung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags).

**2. Antragsberechtigung**  
 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümer.

**3. Fördervoraussetzungen**

3.1. Die zu modernisierende Wohnung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zwei Jahre im Leerstand sein. Dies gilt auch für Gewerbeeinheiten oder sonstige Flächen im Gebäudebestand, die zu Mietwohnraum umgenutzt werden.  
 3.2. 20% der voraussichtlichen Modernisierungskosten ist in Eigenkapital nachzuweisen.  
 3.3. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Ein entsprechender Finanzierungsplan ist bei Antragstellung vorzulegen.  
 3.4. Die Modernisierungskosten müssen mindestens 20.000,00 EUR je Wohneinheit betragen.  
 3.5. Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG).

**4. Umfang der Förderung**

4.1. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Abdeckung eines entsprechenden Teils des Investitionsaufwandes.  
 4.2. Das Darlehen wird zu 100 % ausbezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.  
 4.3. Das Darlehen beträgt 50 % der Modernisierungskosten, maximal 500,00 EUR je m<sup>2</sup> Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung (WoFlV). Pro Objekt und Antragsteller werden jährlich nicht mehr als 50.000,00 EUR ausbe-

zahlt.  
 4.4. Das Darlehen ist zinslos. Das Darlehen wird mit 5 v. H. getilgt. Für die ersten 5 Kalenderjahre wird die Tilgung ausgesetzt. Ab dem 6. Kalenderjahr nach Auszahlung des Darlehens ist das Darlehen jeweils halbjährlich zum 01.07. und 01.01. im Nachhinein zu tilgen.

**5. Verfahren**

5.1. Für den Antrag sind die Formblätter der Stadt Kaufbeuren zu verwenden. Dem Antrag ist das Kaufangebot und eine Kostenaufstellung mit Kostenvorschlägen für die Modernisierung beizufügen. Die Antragsunterlagen sind bei der Bauverwaltung der Stadt Kaufbeuren einzureichen.  
 5.2. Das Darlehen ist durch die Eintragung einer Grundschuld an bereiteter Stelle und vollständig innerhalb von 80 % des Verkehrswerts abzusichern. Die Stadt kann einer Absicherung durch eine entsprechende Sicherungsvereinbarung mit einer Bank zustimmen. Der Verkehrswert ist auf Verlangen der Stadt durch geeignete Unterlagen (beispielsweise aktueller Kaufvertrag, Einschätzung einer Bank oder eines Maklers, Gutachten) nachzuweisen.  
 5.3. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahme und nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise (Vorlage aller Rechnungen) durch die Stadt. Bei einem Erwerb mit Modernisierung ist zusätzlich der Eigentumsnachweis (Grundbuchblattabschrift) vorzulegen.  
 5.4. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt auf das vom Antragsteller angegebene Konto.  
 5.5. Die Vermietung nach erfolgter Modernisierung, ist der Stadt unter Vorlage des Mietvertrags nachzuweisen.

**6. Rückzahlungsgründe**

6.1. Die Darlehensnehmer können das Darlehen jederzeit vorzeitig zurückzahlen.  
 6.2. Das Darlehen ist unmittelbar zurückzahlen, wenn sich der modernisierte Wohnraum länger als 2 Jahre nach Auszahlung des Darlehens im Leerstand befindet.  
 6.3. Die Stadt kann das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn  
 a) der Darlehensnehmer mit den geschuldeten Tilgungsleistungen länger als 2 Monate im Rückstand ist,  
 b) das Pfandgrundstück oder die Wohnung ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise veräußert wird,  
 c) der Wohnraum einer anderen Nutzung zugeführt wird oder leer steht,  
 d) der Wohnraum innerhalb von 10 Jahren nicht mehr zur Vermietung genutzt wird.  
 6.4. Die Darlehensnehmer haben Rückzahlungsgründe nach den Nrn. 6.2., 6.3 Buchst. b, c, d, innerhalb von 14 Tagen der Stadt Kaufbeuren anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 Abgabenordnung erhoben.

**7. Allgemeine Vorschriften**

7.1. Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.  
 7.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.  
 7.3. Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2022 für die Dauer von einem Jahr.  
 Kaufbeuren, den 23.11.2021  
 Stadt Kaufbeuren  
 Stefan Bosse  
 Oberbürgermeister

**Richtlinien der Stadt Kaufbeuren zur Förderung des Wohnungsbaus für Haushalte und Familien durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Modernisierung von selbstgenutztem Wohnungseigentum in der Altstadt von Kaufbeuren**

**1. Gegenstand der Förderung**

1.1. Das städtische Darlehen wird für die Modernisierung von selbst genutztem Wohnungseigentum neben einer eventuellen staatlichen Förderung im Altstadtbereich von Kaufbeuren gewährt. Dies gilt auch für Gewerbeeinheiten oder sonstige Flächen im Gebäudebestand, die zu Wohnraum umgenutzt werden. Die Grenze des Altstadtbereichs ist in dem beiliegenden Lageplan M 1:5000, der Bestandteil dieser Richtlinien ist, eingetragen.  
 1.2. Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn vor der Bewilligung mit der Modernisierung begonnen wurde (z. B. Abschluss eines der Modernisierung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags).

**2. Antragsberechtigung**

2.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen.  
 2.2. Zu berücksichtigen sind die Antragsteller, die Ehegatten, die Lebenspartner und die Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft und Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG), die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen und den Hauptwohnsitz in Kaufbeuren haben bzw. nehmen werden. Ungeworbene Kinder können bei Vorlage des Mutterpasses ebenfalls berücksichtigt werden.

**3. Fördervoraussetzungen**

3.1. Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Antragsteller sowie der weiteren Haushaltsmitglieder im Jahr vor der Antragstellung darf nachfolgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:  
 80.000,00 EUR für einen Einpersonenhaushalt.  
 Für jede weitere zu berücksichtigende Person nach Nr. 2.2 erhöht sich die Einkommensgrenze um 10.000,00 EUR.  
 Ist das zu erwartende Einkommen nachweislich geringer, wird das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt.  
 3.2. 20% der voraussichtlichen Modernisierungskosten ist in Eigenkapital nachzuweisen.  
 3.3. Die Förderung nach diesen Richtlinien ist nur möglich, wenn die Tragbarkeit der Belastung gegeben ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Mindestbetrag zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften der sozialen Wohnraumförderung gewährleistet ist.  
 3.4. Die Modernisierungskosten müssen mindestens 20.000,00 EUR betragen.  
 3.5. Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG).

**4. Umfang der Förderung**

4.1. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Abdeckung eines entsprechenden Teils des Investitionsaufwandes.

4.2. Das Darlehen wird zu 100 % ausbezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.  
4.3. Das Darlehen beträgt 50 % der Modernisierungskosten, maximal 500,00 EUR je m<sup>2</sup> Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV).  
4.4. Das Darlehen ist zinslos. Das Darlehen wird mit 5 v. H. getilgt. Für die ersten 5 Kalenderjahre wird die Tilgung ausgesetzt. Ab dem 6. Kalenderjahr nach Auszahlung des Darlehens ist das Darlehen jeweils halbjährlich zum 01.07. und 01.01. im Nachhinein zu tilgen.

#### 5. Verfahren

5.1. Für den Antrag sind die Formblätter der Stadt Kaufbeuren zu verwenden. Dem Antrag sind das Kaufangebot, eine Kostenaufstellung mit Kostenvoranschlägen für die Modernisierung und eine Selbstauskunft beizufügen. Die Antragsunterlagen sind bei der Bauverwaltung der Stadt Kaufbeuren einzureichen.  
5.2. Das Darlehen ist durch die Eintragung einer Grundschuld an bereitester Stelle und vollständig innerhalb von 80 % des Verkehrswerts abzusichern. Die Stadt kann einer Absicherung durch eine entsprechende Sicherungsvereinbarung mit einer Bank zustimmen. Der Verkehrswert ist auf Verlangen der Stadt durch geeignete Unterlagen (beispielsweise aktueller Kaufvertrag, Einschätzung einer Bank oder eines Maklers, Gutachten) nachzuweisen.  
5.3. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahme und nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise (Vorlage aller Rechnungen) durch die Stadt. Bei einem Erwerb mit Modernisierung ist der Bezug des geförderten Objektes durch eine Meldebescheinigung nachzuweisen und der Eigentumsnachweis (Grundbuchblattabschrift) vorzulegen.  
5.4. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

#### 6. Rückzahlungsgründe

6.1. Die Darlehensnehmer können das Darlehen jederzeit vorzeitig zurückzahlen.  
6.2. Das Darlehen ist unmittelbar zurückzahlen, wenn das geförderte Objekt nicht innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung von den Darlehensnehmern mit den zu berücksichtigenden Personen bezogen wird.  
6.3. Die Stadt kann das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn  
a. die Darlehensnehmer mit den geschuldeten Tilgungsleistungen länger als 2 Monate im Rückstand sind,  
b. das Pfandgrundstück oder die Wohnung ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise veräußert wird,  
c. der Wohnraum einer anderen Nutzung zugeführt wird oder leer steht,  
d. der Wohnraum innerhalb von 10 Jahren nicht mehr zumindest von einer nach Nr. 2.2 bei der Förderung zu berücksichtigenden Person genutzt wird.  
6.4. Die Darlehensnehmer haben Rückzahlungsgründe nach den Nrn. 6.2, 6.3 Buchst. b, c, d, innerhalb von 14 Tagen der Stadt Kaufbeuren anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 Abgabenordnung erhoben.

#### 7. Allgemeine Vorschriften

7.1. Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.  
7.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.  
7.3. Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2022 für die

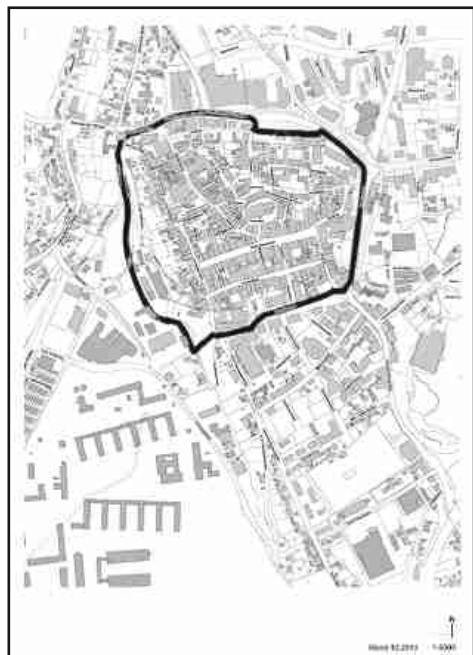
Dauer von einem Jahr.

Kaufbeuren, den 23.11.2021

Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse

Oberbürgermeister



### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im <b>Erfolgsplan</b> in den Erträgen mit	1.176.100,00 €
in den Aufwendungen mit	1.176.100,00 €
und im <b>Vermögensplan</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	223.500,00 €
ab.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 450.000 € erhoben.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Marktoberdorf, 22.11.2021

Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt

Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

Maria Rita Zinnecker

Landrätin und Verbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.

### Allgemeinverfügung der Stadt Kaufbeuren zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Stadtgebiet von Kaufbeuren

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel und/oder

in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Stadtgebiet von Kaufbeuren bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass

a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen  
b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,  
c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,  
d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,  
e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel eingesetzt und

aa) in mehreren Ställen oder  
bb) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,  
f. eine ordnungsgemäße Schmutznagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,  
g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,  
h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Stadtgebiet von Kaufbeuren verboten.

3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner- und Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Stadtgebiet von Kaufbeuren.

4. Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und

Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.

a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.  
b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.

5. Die sofortige Vollziehung der in Nummern 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen werden gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

6. Kosten werden nicht erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

4. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

5. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Kaufbeuren, 10.12.2021

Thomas Zeh

ltd. Rechtsdirektor